

Bekanntmachung

Preisblatt Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2026

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Puderbach hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 das nachfolgende Preisblatt Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen.

Die nachfolgenden Regelungen treten mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Sie gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die der Eigenbetrieb Wasserwerk im Jahre 2026 erbringt.

Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind nachfolgend hervorgehoben.

Der Arbeitspreis für die bezogene Wassermenge und der Grundpreis für den Wasserzähler bleiben gegenüber 2025 unverändert.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung der beigefügten Anlage.

Puderbach, 12.12.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach

gez.

Mendel

Bürgermeister

Preisblatt Wasserversorgung 2026

Anlage 1 zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Puderbach vom 11.12.2025

Artikel 1

1. § 1 - Jahresgrundpreis (§ 13 ZVB)

- (1) Der Jahresgrundpreis beträgt
- a) bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis 20 cbm
- b) bei Wasserzählern über 20 cbm bis zur Nennweite von 100 mm
- (2) Bei Verbundzählern ist der Jahresgrundpreis für beide Zähler zu zahlen
- (3) Bei Wasserzählern mit einer Nennweite über 100 mm wird der Jahresgrundpreis bes. vereinbart
- (4) Grundpreis für Zwischenzähler (z.B. Schwimmbäder, Ställe)

2. § 2 - Arbeitspreis (§ 15 ZVB)

Der Arbeitspreis beträgt je cbm

3. § 3 - Bauwasser (§ 11a ZVB)

Die Wasserabgabe für Bauzwecke berechnet sich auf der Grundlage des umbauten Raumes. Je cbm umbauten Raumes sind zu zahlen:

- bei herkömmlicher Bauweise
- bei Fertigbauweise

4. § 4 - Pauschalsätze für Hausanschlüsse (8 ZVB)

Die Pauschalsätze für die Hausanschlüsse betragen:

- 4.1. Hausanschlussteil im öffentlichen Verkehrsraum bis zur Grund-Grundstücksgrenze, Durchmesser bis 1 Zoll einschl.
- 4.2. Hausanschlussteil im öffentlichen Verkehrsraum bis zur Grundstücksgrenze Durchmesser über 1 Zoll

E U R O		
€ je Einheit	€	€
	brutto	netto
	einschl. 7 % MWSt	ohne MWSt
€ / WZ	201,16	188,00
€ / WZ	851,72	796,00
€ / WZ	124,12	116,00
€ / m ³	3,10	2,90
€ / m ³	0,05	0,05
€ / m ³	0,03	0,03

E U R O		
€ je Einheit	€	€
	brutto	netto
	einschl. 7 % MWSt	ohne MWSt
€ / HA	730,28	682,50
€ / HA	930,04	869,20

**Preisblatt Wasserversorgung 2026
(Fortsetzung)**

		E U R O		
		€	€	
€ je Einheit		brutto	netto	
		einschl.7 % MWSt	ohne MWSt	
4.3.	Hausanschlussteil im Privatgrundstück, Durchmesser bis 1 Zoll je lfdm (<u>ohne</u> Grabenarbeiten)	€ / m	19,15	17,90
4.4.	Hausanschlussteil im Privatgrundstück, Durchmesser über 1 Zoll je lfdm (<u>ohne</u> Grabenarbeiten)	€ / m	27,29	25,50
4.5.	Erstmaliger Einbau eines Wasserzählers bis 12 cbm (Hauptwasserzähler / Zwischenzähler)	€ / WZ	269,70	252,06
4.6.	Erstmaliger Einbau eines Wasserzähler über 12 cbm (Hauptwasserzähler / Zwischenzähler)	€ / WZ	356,83	333,49
4.7.	Bei der Errichtung von Hausanschlüssen mit besonders großem Aufwand (z. B. wegen Feuerversicherungsanlagen usw.) wird auf der Basis der Unternehmerrechnung zuzüglich 10 % Bauleitkosten abgerechnet.			
5.	<u>§ 5 - Sonstige Pauschalsätze</u>			
5.1.	<u>Wasserzähler / Standrohre mit Wasserzähler</u>			
5.1.1.	Endgültiger Ausbau Wasserzähler mit Stilllegung des Hausanschlusses	€ / WZ	307,15	287,06
5.1.2.	Wiedereinbau Wasserzähler	€ / WZ	236,68	221,20
5.1.3.	Schadenersatz bei Schäden am Wasserzähler bis 12 cbm (z. B. Frostschäden) einschl. Ausbau und Wiedereinbau	€ / WZ	283,55	265,00
5.1.4.	Schadenersatz bei Schäden am Wasserzähler über 12 cbm (z. B. Frostschäden) einschl. Ausbau und Wiedereinbau	€ / WZ	321,00	300,00
5.1.5.	Kaution für Standrohre mit Wasserzählern (Rückzahlung)	€ / Stck	1.070,00	1.000,00
5.1.6.	Miete für Standrohr pro Woche	€ / Stck	26,75	25,00
6.	<u>Stundensätze und Zuschläge</u>			
6.1.	<u>Stundensätze</u>			
6.1.1.	Diplomingenieur	€ / Std	59,92	56,00
6.1.2.	Wassermeister	€ / Std	40,66	38,00

**Preisblatt Wasserversorgung 2026
(Fortsetzung)**

Artikel 2

1. Festsetzungen zu den Baukostenzuschüssen

1.1. Zu § 4 Abs. 2 ZVB

- a) je Quadratmeter Grundstücksfläche
- b) je Kubikmeter umbauter Raum des Gebäudes

1.2. Zu § 5 Abs. 2 ZVB

- a) je Quadratmeter Grundstücksfläche
- b) je Kubikmeter umbauter Raum des Gebäudes

E U R O		
€ je Einheit	€	€
	brutto	netto
	einschl.7 % MWSt	ohne MWSt
€ / m ²	0,82	0,77
€ / m ³	1,23	1,15
€ / m ²	0,82	0,77
€ / m ³	1,23	1,15

Artikel 3

Erhebung von Abschlägen (Vorausleistungen)

Auf das laufende Entgelt nach Artikel 1, Nr. 1 und 2 werden Abschläge (Vorausleistungen) auf der Grundlage der Vorjahresrechnung mit Teilbeträgen und vierteljährlicher Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. Und 15.11. erhoben.

Artikel 4

Die vorstehenden Regelungen gelten ab 01.01.2026.

Pudersbach, 12.12.2025
Verbandsgemeinde Pudersbach

gez.
(Volker Mendel)
Bürgermeister